Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (4)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er mit überdurchschnittlichen Arzt- und Arzneikosten rechnen muß. Anderseits besteht auch kein Anlaß, den Zuschlag weiter zu erhöhen.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Vorinstanz die Verhältnisse des Beklagten richtig gewürdigt und ihm einen angemessenen Unterstützungsbeitrag für die Schwester auferlegt hat. Die Rekurse beider Parteien sind daher abzuweisen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Mai 1950; vgl. dazu Berufungsentscheid des Bundesgerichtes vom 21. Juli 1950, nachstehend publiziert.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Das Kriterium der „günstigen Verhältnisse" bei der Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern liegt darin, einen Beitrag leisten zu können, ohne sich deshalb an den zur ordentlichen Lebenshaltung erforderlichen Auslagen wesentliche Einschränkungen auferlegen zu müssen.*

In Bestätigung des Entscheides des Regierungsstatthalters von B. hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Berufungskläger, geb. 1897, in Anwendung von Art. 329 ZGB verpflichtet, an die Unterhaltskosten seiner versorgten Schwester N. im Monat Fr. 40.— beizutragen. Ausgehend von einem Einkommen des ledigen Beklagten von Fr. 8917.— im Jahre (nach Abzug der AHV-Beiträge) = Fr. 743.— im Monat berechnet die Vorinstanz dessen gebundene Auslagen (Miete, Versicherungsprämien, Wäsche, Tram, Medikamente, Steuern usw.) auf Fr. 215.95, so daß ihm ein monatliches „Nettoeinkommen" von Fr. 527.— verbleibe, welches das betreibungsrechtliche Existenzminimum von Fr. 240.— um rund 119 Prozent übersteige. Einen Anspruch auf Kapitalisierung eines Teils seines Einkommens habe der Beklagte mit Rücksicht auf die AHV, die Personalfürsorgestiftung seiner Arbeitgeberin sowie mehrere private Versicherungen nicht. Dagegen sei ihm wegen des Fehlens wesentlicher Vermögensreserven sowie seiner angegriffenen Gesundheit ein Zuschlag von 100 Prozent zum betreibungsrechtlichen Notbedarf zuzugestehen, so daß für Verwandtenunterstützung eine Quote von Fr. 47.— im Monat verfügbar bleibe.

Mit der vorliegenden Berufung beantragt der Beklagte Abweisung des Beitragsbegehrens, eventuell Herabsetzung des Beitrages unter Fr. 40.—. Er bestreitet, daß seine Verhältnisse als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB bezeichnet werden können, und kritisiert die bezüglichen, von der Vorinstanz angewendeten Richtlinien der Armendirektorenkonferenz als der Praxis des Bundesgerichts nicht entsprechend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es erübrigt sich, zu den — auf den Richtlinien der Armendirektorenkonferenz beruhenden — Berechnungen, an Hand deren die Vorinstanz das Vorliegen günstiger Verhältnisse bejaht, Stellung zu nehmen. Es genügt die — unbestrittene — Feststellung, daß der ledige Beklagte Fr. 8917.— im Jahre verdient. Dieses Einkommen gestattet ihm, Fr. 40.— im Monat für seine versorgte Schwester zu leisten, ohne daß er sich deswegen an den zu einer ordentlichen Lebenshaltung erforderlichen Auslagen wesentliche Einschränkungen auferlegen muß, worin eben das Kriterium der „günstigen Verhältnisse" im Sinne des Gesetzes liegt.

Demnach hat das Bundesgericht im Verfahren gemäß Art. 60 Abs. 2 OG *erkannt:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Regierungsrates des Kan-

tons Bern vom 9. Mai 1950 bestätigt. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. Juli 1950; vgl. dazu vorstehend Nr. 1.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht trifft die pflichtigen Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung; bei Klage gegen einen Nachverpflichteten ist vorfrageweise zu entscheiden, inwieweit der Vorverpflichtete unterstützungsfähig ist. — Da die Unterstützungspflicht von Kindern nicht, wie die von Geschwistern, an die Voraussetzung „günstiger Verhältnisse" gebunden ist, geht ihre Unterstützungspflicht bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, und eine Unterstützung kann ihnen daher selbst dann zugemutet werden, wenn dadurch ihre eigene Lebenshaltung erhebliche Einschränkungen erleidet. Bei einem Einkommen von Fr. 646.— monatlich kann daher einem Alleinstehenden für die Mutter ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 200.— im Monat zugemutet werden.*

Der Kanton Aargau belangte A. G., pensionierten SBB-Beamten in S., gestützt auf Art. 328/329 ZGB auf Zahlung eines Beitrages von Fr. 120.— an die Unterhaltskosten seiner in K. versorgten Schwester R. G. gesch. W. Mit Urteil vom 21. Februar 1950 hat der Regierungsrat des Kantons Bern in Gutheißung der Berufung des Staates Aargau den Beklagten zur Zahlung eines Unterstützungsbeitrages von Fr. 100.— im Monat verurteilt. In der Begründung führt der Regierungsrat aus, der geschiedene Ehemann der Versorgten könne zu Unterstützungsleistungen nicht herangezogen werden, nachdem ihm seinerzeit im Scheidungsurteil keine Unterhaltsbeiträge an die Frau auferlegt worden seien. Sodann mache der Beklagte geltend, daß vor ihm der Sohn der Unterstützten zur Beitragsleistung herangezogen werden müsse. Dies sei grundsätzlich richtig; wer Geschwister vor Nachkommen für Verwandtenunterstützung belange, müsse nachweisen, daß die Nachkommen nicht in der Lage seien, solche zu leisten. Dieser Nachweis erscheine nach den Akten im vorliegenden Falle erbracht. Es sei zwar möglich, daß dem ledigen Sohne K. W., der als Angestellter ein Monatsgehalt von Fr. 646.— beziehe und bei seinem Vater vermutlich freie Wohnung genieße, ein wesentlich höherer Unterhaltsbeitrag für die Mutter zugemutet werden könnte als die Fr. 50.— monatlich, zu denen er sich dem Kanton Aargau gegenüber verpflichtet habe. Die volle Deckung der Unterstützungskosten von Fr. 200.— im Monat aber könnte von ihm bei den gegebenen Verhältnissen schwerlich verlangt werden, höchstens allenfalls ein Beitrag von Fr. 100.—, so daß noch mindestens Fr. 100.— zu Lasten der Geschwister verblieben, sofern diese überhaupt herangezogen werden könnten. Bei dem beklagten Bruder, der als alleinstehender Pensionierter eine Rente der SBB beziehe, ein Wertschriftenvermögen von Fr. 138000.— besitze und somit auf ein Einkommen von Fr. 6710.— komme, treffe die Voraussetzung der günstigen Verhältnisse im Sinne des Art. 329 Abs. 2 ZGB zu; es sei ihm ein Beitrag von Fr. 100.— für die Schwester zuzumuten.

Mit der vorliegenden Berufung beantragt der Beklagte, der ihm auferlegte Beitrag sei „wenigstens bedeutend zu ermäßigen". Er hält daran fest, daß der viel besser gestellte geschiedene Ehemann W. sowie der Sohn vor ihm in Anspruch genommen werden müßten. — Der Kanton Aargau trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obwohl der Berufungsantrag etwas unklar formuliert ist, kann er doch — namentlich in Verbindung mit der Begründung — nur dahin verstanden werden, daß der Berufungskläger in erster Linie, wie vor den Vorinstanzen, gänzliche Abweisung der Klage verlangt.

2. Nach Art. 329 Abs. 1 ZGB trifft die Unterstützungspflicht die pflichtigen

Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung. Ein Bruder kann daher nur insoweit herangezogen werden, als vorhandene Kinder für die Unterstützung nicht aufzukommen vermögen. Bei Klage gegen einen Nachverpflichteten ist vorfrageweise zu entscheiden, inwieweit der Vorverpflichtete unterstützungsfähig ist (BGE 39 II 682).

Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz über die ökonomischen Verhältnisse des beklagten Bruders eingehende Ermittlungen und Berechnungen angestellt, während über die Leistungsfähigkeit des Sohnes, welcher präjudiziale Bedeutung zukommt, nur summarische Feststellungen vorliegen. Diese genügen jedoch, um die primäre Unterstützungspflicht des Sohnes zu bejahen. Daraus, daß die Unterstützungspflicht von Kindern nicht, wie die von Geschwistern, an die Voraussetzung „günstiger Verhältnisse" gebunden ist, ergibt sich eine weitergehende Verpflichtung der erstern. Ihre Unterstützungspflicht geht bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die Unterstützung kann ihnen also auch dann zugemutet werden, wenn dadurch ihre eigene Lebenshaltung erhebliche Einschränkungen erleidet (vgl. Silbernagel, zu Art. 328 N. 49). Nach diesem Maßstab ist der Sohn Widmer mit Fr. 100.— zu wenig belastet worden. Bei einem Einkommen von Fr. 646.— im Monat kann ihm als Alleinstehendem für die versorgte Mutter ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 200.— im Monat zugemutet werden, selbst wenn er nicht, wie die Vorinstanz vermutet, beim Vater unter sehr günstigen Bedingungen wohnen sollte. Schließt mithin die Verpflichtung des Sohnes die Belangung des Bruders aus, so ist diesem gegenüber die Klage abzuweisen, ohne daß die Frage, ob bei ihm „günstige Verhältnisse" vorliegen, zu beantworten ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheißen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Februar 1950 aufgehoben und die Klage abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. September 1950; vgl. „Entscheide" 1950, S. 30 ff.)

D. Verschiedenes

Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in Unterstützungsfällen von Bürgern mehrerer Konkordatskantone, die nicht unter Art. 5, Abs. 4 des Konkordates fallen; Verhältnis zu Art. 21 des Konkordates:

Es trifft keineswegs zu, daß „das Konkordat nur für Konkordatsfälle gilt". Gerade der Artikel 21 befaßt sich mit den Nichtkonkordatsfällen. Darunter versteht man *alle* Unterstützungsfälle von Angehörigen eines Konkordatskantons, die in einem andern Konkordatskanton wohnen und nicht konkordatlich zu unterstützen sind. Auch die Unterstützungsfälle von Angehörigen zweier Konkordatskantone, die im einen Heimatkanton wohnen, sind nach dem Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 16. Mai 1950 Nichtkonkordatsfälle, weil nicht Konkordatsfälle.

Gemäß der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich der zweite Heimatkanton in Doppelbürgerfällen an dauernden Unterstützungen zu beteiligen. Vorübergehende Unterstützungen hat nach Art. 45, Abs. 3 BV der Wohnkanton selber zu tragen. Für die Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützung gilt unter Konkordatskantonen in allen Nichtkonkordatsfällen der Artikel 21 des Konkordats. Das heißt, daß der konkordatliche Wohnheimatkanton in den Doppelbürgerfällen normalerweise den Pflichtmonat zu übernehmen hat.